



Separate Wohnräume sind bewohnbare Einzelzimmer, die über keine Kocheinrichtung verfügen und baulich nicht Teil einer Wohnung sind.

Sie besitzen einen eigenen Zugang vom Treppenhaus. Dazu gehören insbesondere Mansarden im Dachgeschoss von Wohnhäusern oder Zimmer für Hausangestellte mit eigenem Zugang.

Erfassungsregeln / Empfehlungen

- Im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» sind die Anzahl separater Wohnräume pro Gebäude zu erfassen.
- Einzelzimmer, welche direkt von einer Wohnung zugänglich sind, gehören dagegen zur betreffenden Wohnung.
- Einzelzimmer werden entweder unter dem Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» oder als Zimmerzahl der Wohnung erfasst.
- Bei Einfamilienhäusern werden separate Wohnräume immer zur Anzahl der Zimmer der Wohnung gezählt. Separate Wohnräume gibt es im EFH nicht.
- Bei «MFH ohne Nebennutzung» und «Wohngebäude mit Nebennutzung» darf die Anzahl separater Wohnräume nicht grösser sein als die Summe der Zimmer aller Wohnungen im Gebäude, sonst muss der Typ Bauwerk als «Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung» gewählt werden (Siehe Merkblatt Koordinationsstelle GWR-ZH: Kollektives Wohnen).

Besonderheiten

Je nach Bedürfnis der Gemeinde können separate Wohnräume auch als 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung im eidg. GWR erfasst werden. In diesem Fall erhalten sie einen eidg. Wohnungsidentifikator (EWID), der in der Einwohnerkontrolle zugeteilt wird, andernfalls wird der Bewohner von der Einwohnerkontrolle einem fiktiven EWID 999 zugeteilt.

1-Zimmer Wohnungen können auch bei Unterkünften für Gastronomiepersonal oder für Gäste, die permanent im Hotel wohnen, erfasst werden.